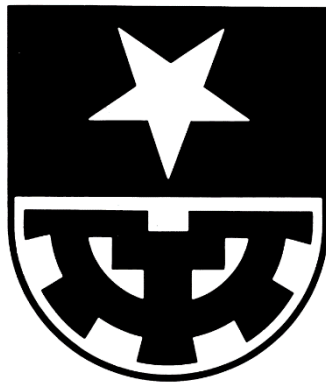


Verordnung

Über das Halten von Hunden in der Gemeinde Gurtnellen



01. Januar 2024

A Kontrolle

Artikel 1

Das Halten von Hunden in der Gemeinde Gurnellen unterliegt der gemeinderätlichen Kontrolle.

Artikel 2

Wer einen oder mehrere Hunde hält, hat dies jährlich bis Ende April zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht und die Gemeindeverwaltung muss der Thematik nachgehen, ist eine Gebühr von Fr. 40.00 zu entrichten.

Artikel 3

Wer nach diesem Zeitpunkt Hunde zu sich nimmt, ist ohne weitere Aufforderung zur Meldung innert 8 Tagen verpflichtet. Dasselbe gilt auch bei Tausch oder Ersatz für verkaufte, verschenkte oder eingegangene Hunde.

B Hundesteuer

Artikel 4

Wer in der Gemeinde Gurnellen einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese eine Steuer zu entrichten. Diese Jahressteuer ist fristgerecht zu bezahlen.

Artikel 5

Die Hundesteuer beträgt Fr. 100.00 pro Jahr. Für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt beträgt die Steuer ebenfalls Fr. 100.00.

Artikel 6

Für Hunde, die erst nach dem 01. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Steuer mehr zu entrichten.

Artikel 7

Die Hundesteuer wird Anfang Juni in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung nicht fristgerecht beglichen, wird eine Erinnerung zugestellt. Danach wird eine Mahngebühr von Fr. 40.00 in Rechnung gestellt.

Artikel 8

Die Hundesteuer ist geschuldet, wenn das Tier mehr als 6 Monate alt ist. Ein Wurf ist sofort auf der Gemeindekanzlei zu melden. Mit Hundezüchtern kann der Gemeinderat Spezialtarife vereinbaren.

Artikel 9

Eingegangene oder verkaufte Hunde können ohne neue Besteuerung ersetzt werden. Die Meldepflicht muss jedoch auch hier eingehalten werden.

Artikel 10

Der Gemeinderat kann Hunde, die im Dienste einer öffentlichen Institution oder einer anerkannten Rettungsorganisation stehen und die, die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben, von der Steuer befreien. Letzteres gilt auch für Blindenhunde. Alle diese Hunde sind jedoch von der Meldepflicht nicht befreit

C Polizeiliche Vorschriften

Artikel 11

Hunde, die Menschen anfallen, beißen oder belästigen, unbeaufsichtigt umherstreunen oder durch Raufereien oder Bellsucht die Öffentlichkeit stören, können durch die Polizei-, Forst- oder Jagdaufsichtsorgane, unter Kostenfolge an den Hundebesitzer, eingefangen werden. Hunde, die beißen etc. sind beim Laboratorium der Urkantone zu melden. In erster Linie hat dies durch die direkt betroffene Person zu erfolgen.

Artikel 12

Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Ebenso ist es verboten Hunde frei in Wiesen laufen zu lassen, wenn dadurch Grasschäden entstehen.

Artikel 13

Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht freigelassen werden. Bissige Hunde sind mit einem Maulkorb zu versehen.

Artikel 14

Es ist verboten und speziell darauf zu achten, dass in der Nähe fremder Häuser und Liegenschaften, insbesondere innerhalb des Dorfes, beim Ausführen des Hundes nicht jede Hausecke, Gartenhag, etc. als Hundetoilette benützt wird.

Artikel 15

Die Aufforderung für vorgeschriebene tierärztliche Impfungen und das Chipen der Hunde ist strikte einzuhalten.

Artikel 16

Machen sich Hundehalter einer offensichtlichen vernachlässigenden Tierhaltung oder Tierquälerei schuldig, ist der Gemeinderat verpflichtet eine entsprechende Meldung an das Laboratorium der Urkantone zu machen. Solche Meldungen stehen jedem frei.

Artikel 17

Hundehalter sind verpflichtet, eine Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

D Strafbestimmungen

Artikel 18

Bei Wiederhandlungen gegen diese Verordnung kann eine Busse von bis zu Fr. 2'000.00 erteilt werden. Der Gemeinderat ist überdies berechtigt, seine Anordnungen polizeilich verfügen zu lassen. Die Haftbarkeit für entstandene Schäden oder Verletzungen richtet sich nach dem Zivilrecht, namentlich nach Art. 56 des Schweizerischen Obligationenrechts.

E Schlussbestimmungen

Artikel 19 Aufhebung bisheriges Reglement

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle bisherigen Reglemente über das Halten von Hunden in der Gemeinde Gurtellen aufgehoben.

Artikel 20 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Mit ihrer Inkrafttretung werden die Verordnung vom 01. Januar 2017 sowie alle späteren Erlasse aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG GURTNELLEN

Die Gemeindepräsidentin	sig. Verena Tresch
Die Gemeindeschreiberin Stv.	sig. Jennifer Zraggen

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023.